

Satzung des Vereins „Förderverein Bonner JSG“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Verein führt den Namen „Förderverein Bonner JSG“ – im Folgenden „Verein“ genannt -
- 1.2** Sitz des Vereins ist Bonn, der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.
- 1.3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1** Wesentliches Ziel des Vereins ist die Sicherung hochwertiger Trainings- und Wettkampfvoraussetzungen für die jugendlichen Handballer/innen, die in den Stammvereinen:

Godesberger TV 1888 e.V.

Poppelsdorfer Handball-Verein Bonn 1985 e.V.

Turn- und Sportverein Oberkassel 1896 e.V.

Turn- und Sportvereinigung Bonn/rhh. 1897/07 e.V.

Turnverein Geislar 1925 e.V.

Mitglieder sind und in der Bonner Jugendspielgemeinschaft (Kurzform: Bonner JSG) Wettkampfsport auf regionalem und überregionalem Niveau betreiben.

- 2.2** Die Attraktivität des Sports in Bonn lebt nicht zuletzt mit der Identifikation der Mitglieder und Bürger. Hierzu trägt die Bonner JSG in erheblichem Maße bei. Damit sich der Leistungssport in der Bonner JSG weiterentwickeln kann, soll der Verein dazu beitragen, besonders talentierten Jugendlichen im Handballsport der genannten Stammvereine Unterstützung bei der Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen (z.B. Übungsleiter, Reisekosten, Kleidung, Sportgerät, Haftmitteleinsatz) über den JSG-Vorstand zu gewähren.

- 2.3** Der Förderverein Bonner JSG mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.4.** Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Wettkampfsports im Handball-Jugendbereich.

- 2.5** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2.8 Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Organe des Vereins

3.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person bzw. Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern, insbesondere:

- vom jeweiligen Vorstand der Stammvereine delegierte Vertreter
- die Eltern und Erziehungsberechtigten der Aktiven
- die Aktiven
- die Trainer/innen
- Firmen, Vereine und Einzelpersonen, die die Belange des Vereins fördern wollen.

4.2 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Mitglieder des Vereins und Einzelspender erhalten eine Bescheinigung über geleistete Beiträge bzw. Spenden.

4.3 Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder Ausschluss durch Wegfall, Liquidation oder Konkurs bei juristischen Personen mit Wirkung zum Jahresende. Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht.

4.4 Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen dessen Interessen verstoßen. Über den Ausschluss berät der Vorstand nach Anhörung und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge, Spenden und Sponsorengelder

5.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere ist in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

5.2 Voraussetzung für das Gelingen des Bonner-JSG Projektes ist die Einwerbung von Spenden.

5.3 Die Bonner-JSG ist aufgrund ihres bundes- bzw. landesweiten Spielbetriebs und damit verbundenen hohen Kosten (z.B. Reisen, Übernachtungen, Trainer und Material) auf die Einwerbung von Sponsorengeldern angewiesen.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung, bestehend aus Einnahmenüberschussrechnung und Vermögensübersicht, und des Haushaltsplans
- Festlegung der Beiträge
- Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinszwecke (drei/viertel der anwesenden Mitglieder)
- Liquidation (drei/viertel der anwesenden Mitglieder)

6.2 Beschlüsse erfolgen, soweit in Abs. 6.1 nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

6.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und der Form (virtuell oder in Präsenz) zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich fordert.

6.4 Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung – als Online-Mitgliederversammlung mit oder ohne audiovisuelle Datenübertragung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder durch Stimmabgabe ohne Abhaltung einer

Mitgliederversammlung – und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden. Der Vorstand ist ermächtigt, im Falle einer gemischten Präsenz-virtuellen-Mitgliederversammlung Auskunfts- und Rederechte von Mitgliedern, die einer Präsenzversammlung nur elektronisch zugeschaltet sind, nicht oder nur eingeschränkt zuzulassen; eine solche Einschränkung ist in der Einladung anzukündigen.

6.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Prüfung der Kassen- und Bankgeschäfte

7.1 Die Prüfung der Vereinsgeschäfte erfolgt jährlich durch die Rechnungsprüfer.

7.2 Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungsfeststellungen.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

8.2 Der Vorstand setzt sich nach besten Kräften für die Vereinsziele ein und führt in diesem Sinne die laufenden Geschäfte. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten.

8.3 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

8.4 Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom Protokollführer/in und der die Sitzung leitenden Person (i.d.R. der/die Vorsitzende) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen

9.1 Der Vorstand und die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

9.2 Es sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln, die weiteren Vorstandsmitglieder nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 11 Verbindlichkeiten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die fünf Partnervereine

- Godesberger TV 1888 e.V.
- Poppelsdorfer Handball-Verein Bonn 1985 e.V.
- Turn- und Sportverein Oberkassel 1896 e.V.
- Turn- und Sportvereinigung Bonn/rrh. 1897/07 e.V.
- Turnverein Geislar 1925 e.V.

, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten

13.1 Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen ist.

13.2 Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.10.2024 errichtet und beschlossen.

Bonn, den 27.10.2024